Hauptzollamt Osnabrück

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Osnabrück, Postfach 21 48, 49011 Osnabrück

Firma
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
Amelogenstraße 1-3
49356 Diepholz

DIENSTGEBÄUDE Meller Straße 272, 49082 Osnabrück

BEARBEITER / IN Frau Grudzien
TEL +49 (0) 541 5066 - 124 (oder 5066 - 0)
FAX +49 (0) 541 5066 - 111
E-MAIL poststelle@hzaos.bfinv.de

ÖFFNUNGSZEITEN Mo – Do 09:00 – 14:30
Fr 08:00 – 13:30
BANKVERBINDUNG BBk Osnabrück
BLZ 265 000 00
Kto 26 601 005
IBAN: DE 57 2650 0000 0026 6010 05
BIC: MARKDEF 1265

DATUM 26. September 2006

BETREFF **Nachweis über die Anmeldung als Erdgaslieferer nach § 78 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung**

BEZUG Ihr Schreiben vom 25. Juli 2006

ANLAGEN

GZ **V 0399 - 06413 B - B 11** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich Ihre Anmeldung nach § 38 Absatz 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) als Lieferer von Erdgas der Unterpositionen 271111 und 271121 der Kombinierten Nomenklatur.

Ich bitte Sie, sich eingehend mit den Bestimmungen des EnergieStG, der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) und der Abgabenordnung vertraut zu machen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Sicherheitsleistung

Von der Leistung einer Sicherheit nach § 38 Absatz 6 EnergieStG sehe ich widerruflich ab.

Steueraufsicht

Ihr Betrieb unterliegt der Steueraufsicht. Sie wird von meinem Sachgebiet für Prüfungsdienste durchgeführt.

Auflagen nach § 120 Abgabenordnung

1.
Dieses Schreiben sowie jeder weitere Schriftwechsel in dieser Angelegenheit sind zu einem Belegheft zu nehmen. Das Belegheft ist in Ihrem Betrieb aufzubewahren und den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten auf Verlangen vorzulegen.

2.
Sie haben nach § 79 Absatz 2 EnergieStV Aufzeichnungen zu führen, aus denen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum die folgenden Angaben ersichtlich sind:

1. Menge des unversteuert bezogenen Erdgases,

2. Menge des gelieferten Erdgases, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,

3. Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers und

4. Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen.

3.
Änderungen in den betrieblichen Verhältnissen sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 79 Absatz 3 EnergieStV).

Ich behalte mir vor, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen oder besondere Überwachungsmaßnahmen anzuordnen.

Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Auflagen können gem. § 379 Abgabenordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid E i n s p r u c h einlegen. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Osnabrück schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer, wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Grudzien

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.